

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1994/10/18 40b103/94, 40b2358/96k, 40b36/99v, 80bA286/01v, 40b84/07t, 40b36/13t, 40b46/14i, 4

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.1994

#### Norm

AngG §36 I

UWG §1 D3e

UWG §1 D3f

UWG §1 D4a

### Rechtssatz

Besondere Umstände, die den Bruch der Konkurrenzklausel nicht mehr als reine Vertragsverletzung, sondern als Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen lassen, liegen etwa dann vor, wenn der Arbeitnehmer Geschäftsunterlagen seines Arbeitgebers ablichtet, um mit diesem so gewonnenen Material Konkurrenz zu machen. Sie sind aber auch dann zu bejahen, wenn ein Dienstnehmer noch während des aufrechten Dienstverhältnisses von ihm für die Dienstgeberin betreute Kunden im eigenen Interesse abwirbt, um seine Tätigkeit als selbständiger Unternehmer oder Gesellschafter einer von ihm geplanten Gesellschaft (oder sonst für einen neuen Arbeitgeber) vorzubereiten, liegt doch darin ein besonderer Vertrauensbruch des Dienstnehmers.

## **Entscheidungstexte**

• 4 Ob 103/94

Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 103/94

• 4 Ob 2358/96k

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 4 Ob 2358/96k Ähnlich

• 4 Ob 36/99v

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 4 Ob 36/99v

Auch; nur: Besondere Umstände, die den Bruch der Konkurrenzklausel nicht mehr als reine Vertragsverletzung, sondern als Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen lassen. (T1)

• 8 ObA 286/01v

Entscheidungstext OGH 27.05.2002 8 ObA 286/01v

nur: Besondere Umstände, die den Bruch der Konkurrenzklausel nicht mehr als reine Vertragsverletzung, sondern als Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen lassen, liegen etwa dann vor, wenn ein Dienstnehmer noch während des aufrechten Dienstverhältnisses von ihm für die Dienstgeberin betreute Kunden im eigenen Interesse abwirbt, um seine Tätigkeit als selbständiger Unternehmer oder Gesellschafter einer von ihm geplanten Gesellschaft vorzubereiten. (T2)

Beisatz: Dieses Verhalten ist im Zusammenhang zu sehen. Es stellt einen zweifachen Pflichtverstoß dar. Daher kann auch nicht daraus, dass allein aus dem Verstoß gegen die Konkurrenzklausel noch kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch abgeleitet werden kann, geschlossen werden, dass dies auch für den zweifachen Verstoß gilt. (T3)

• 4 Ob 84/07t

Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 84/07t

Auch; Beisatz: Zur Verletzung der vertraglich vereinbarten Konkurrenzklausel müssen weitere, die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände hinzutreten, die den Verstoß nicht mehr als reine Vertragsverletzung, sondern als Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen lassen. (T4)

• 4 Ob 36/13t

Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 36/13t

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, richtet sich nach den Umständen des zu beurteilenden Einzelfalls. (T5)

• 4 Ob 46/14i

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 46/14i

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Um die Unlauterkeit zu begründen, muss die Wettbewerbshandlung unabhängig von der Vertragsverletzung unlauter sein. (T6)

• 4 Ob 243/15m

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 4 Ob 243/15m

Auch; Beis wie T5

• 4 Ob 78/17z

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 78/17z

Beis wie T3

#### **Schlagworte**

Angestellte, Sittenwidrigkeit, Wettbewerbsklausel, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Verstoß, Kopie, Unterlagen, Ablichtung, Abwerben, Vorbereitung, Treuepflicht, Untreue

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0031669

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$